

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG

- KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Steuerberaterkammer Brandenburg
Tuchmacherstraße 48 B, 14482 Potsdam



**An die Mitglieder der
Steuerberaterkammer Brandenburg
persönlich/vertraulich**

Potsdam, im September 2016

Nur für den Dienstgebrauch – bitte vertraulich behandeln!

Rundschreiben 04/2016

**Abwehr unerlaubter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbots-
widriger Werbung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Kammermitteilung 1/2016, Textziffer 16 und informieren über die Tätigkeit der Kammer bei der Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen im Zeitraum 01.07.2016 – 31.09.2016 wie folgt:

**Steuerberaterkammer Brandenburg ./ Marina Laabs, Zu den Birken 10 in
16727 Oberkrämer / Bärenklau**

Das Landgericht Neuruppin hat mit Urteil vom 05.07.2016, Aktenzeichen 31 O 135/16 Frau Marina Laabs verurteilt:

1. „... an die Klägerin 5.001,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.03.2016 sowie weitere 5.001,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.05.2016 und 571,44 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.05.2016 zu zahlen.
2. ...hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“

Telefon: (0331) 888 52-0	Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse	Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
Telefax: (0331) 888 52 22	Konto-Nr. 3503008003	14482 Potsdam
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de	Bankleitzahl 16050000	
Internet: www.stbk-brandenburg.de	IBAN DE17160500003503008003	
	BIC WELADED1PMB	

Steuerberaterkammer Brandenburg ./ Becker, Gordon, Wittstocker Str. 11a, 16866 Kyritz (LG Neuruppin 31 O 59/16)

Aufgrund einer strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 23.09.2011, in welcher sich Herr Becker verpflichtete – insbesondere es zu unterlassen „Buchführung, Buchführungsbüro, Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Einnahmen-Überschussrechnung und Bilanzierung“ zu bewerben und zu erbringen, wurde unter dem 21.07.2016 eine Vertragsstrafe wegen neuerlicher Verstöße gegen die strafbewehrte Unterlassungserklärung geltend gemacht.

Steuerberaterkammer Brandenburg ./ Ohnhäuser, Ferdinand, Rudower Chaussee 31 15831 Großziethen (LG Cottbus ...)

Aufgrund einer strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 05.01.2006, in welcher sich Herr Ohnhäuser verpflichtete – insbesondere es zu unterlassen „bei der Anfertigung von Einkommensteuererklärungen“ mitzuwirken, die Berufsbezeichnung „Steuerberater“ zu führen sowie das Gewerbe unter „Buchhaltungsservice“ zu führen, wurde unter dem 21.07.2016 eine Vertragsstrafe wegen neuerlicher Verstöße gegen die strafbewehrte Unterlassungserklärung geltend gemacht.

Steuerberaterkammer Brandenburg ./ Simone Krüger, Karl-Liebke-Str. 103, 14612 Falkensee

Aufgrund einer strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 06.07.2011, in welcher sich Frau Krüger verpflichtete – insbesondere es zu unterlassen mit „Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung und Steuerberatung“ zu werben, wurde unter dem 30.03.2016 eine Vertragsstrafe wegen neuerlicher Verstöße gegen die strafbewehrte Unterlassungserklärung geltend gemacht.

Steuerberaterkammer Brandenburg ./ Claudia Trültzsch, Mozartstraße 4A, 16515 Oranienburg

Aufgrund einer strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 13.06.2016, in welcher sich Frau Trültzsch verpflichtete – insbesondere es zu unterlassen „Erstellung und Führung steuerlicher Aufzeichnungen“, „Erstellung von Lohnbuchhaltung“, „Anfertigung von Einnahmen-Überschussrechnungen“, „die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatz- und Einkommensteuererklärungen sowie Firmierung mit „Steuerbüro“ anzubieten und zu erbringen, wurde unter dem 29.07.2016 eine Vertragsstrafe wegen neuerlicher Verstöße gegen die strafbewehrte Unterlassungserklärung geltend gemacht.

Folgende Personen haben gegenüber der Steuerberaterkammer Brandenburg strafbewehrte Unterlassungserklärungen abgegeben:

Dipl.-Betw. Werner Wegelin, Steuerberater, Robert-Blum-Straße 53, 07551 Gera verpflichtet sich am 20.04.2016, eine weitere Beratungsstelle im Sinne des § 34 Abs. 2 StBerG in 15859 Storkow, Berliner Straße 6 zu unterhalten, solange nicht die berufsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Dipl.-Kfm. Burkhard Kunkel, Steuerberater, Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin

verpflichtet sich am 22.03.2016, eine weitere Beratungsstelle im Sinne des § 34 Abs. 2 StBerG in 14641 Paulinenaue, Bahnhofstr. 12 zu unterhalten, solange nicht die berufsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Katja Schulz, Seeweg 8, 15754 Heidesee OT Wolzig

verpflichtete sich am 30.05.2016, Tätigkeiten und Leistungen anzubieten und zu erbringen, die den steuerberatenden Berufen vorbehalten sind, solange ihr die dazu notwendigen Voraussetzungen fehlen sowie mit ihnen zu werben, insbesondere es zu unterlassen „Jahresabschlüsse und Steuererklärungen“ zu erbringen.

Claudia Trültzsch, Mozartstraße 4 A, 16515 Oranienburg

verpflichtete sich am 13.06.2016, Tätigkeiten und Leistungen anzubieten und zu erbringen, die den steuerberatenden Berufen vorbehalten sind, solange ihr die dazu notwendigen Voraussetzungen fehlen sowie mit ihnen zu werben, insbesondere es zu unterlassen „Erstellung und Führung steuerlicher Aufzeichnungen“, „Erstellung von Lohnbuchhaltung“, Anfertigung von Einnahmen-Überschussrechnungen“, „ die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen und von Umsatz- und Einkommensteuererklärungen sowie Firmierung mit „Steuerbüro“ anzubieten und zu erbringen.

Hoan Pham, Lange Straße 12, 03130 Spremberg

verpflichtete sich am 13.06.2016, Tätigkeiten und Leistungen anzubieten und zu erbringen, die den steuerberatenden Berufen vorbehalten sind, solange ihm die dazu notwendigen Voraussetzungen fehlen sowie mit ihnen zu werben, insbesondere es zu unterlassen „Lohnbuchhaltung“ zu bewerben und zu erbringen.

Leonore Bosshold, Freienhagener Weg 9, 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen

verpflichtete sich am 12.09.2016, Tätigkeiten und Leistungen anzubieten und zu erbringen, die den steuerberatenden Berufen vorbehalten sind, solange ihr die dazu notwendigen Voraussetzungen fehlen sowie mit ihnen zu werben, insbesondere es zu unterlassen mit „...oft sind dann die Buchhaltungs- und Büroarbeiten sowie Abrechnungsaufgaben mit ihren Abgabefristen gerade für klein- und mittelständische Unternehmen eine zusätzliche ungeliebte Aufgabe geworden, die auch noch erledigt werden muss. Erfahrungsgemäß werden diese dann in die Abend- und Nachtstunden verlegt. *Hier können wir helfen! Mit unserem Büroservice!* ...Wir bieten Ihnen unsere Dienstleistung rund um das Thema Büro an. Über das Sachgebiet Buchführung mit Unterstützung des Lexware-Buchhalter plus Programm, bis hin zum Jahresabschluss in Zusammenarbeit mit einem Steuerbüro...“ zu werben.

Mit freundlichen Grüßen
Steuerberaterkammer Brandenburg

Der Vorstand